



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**

Dr. Christina Meierschitz • DW 119

E-Mail: ch.meierschitz@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem zum internationalen Rechtsschutz Erwachsener das
Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das IPR-Gesetz und das
Gerichtsgebührengesetz geändert werden
(Erwachsenenschutz-Gesetz – ErwSchG)/ Haager
Erwachsenenschutzübereinkommen**

GZ BMJ-Z32.049/0002-I 9/2013

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die ÖAR protestiert entschieden gegen eine derart kurze Begutachtungsfrist, in welcher eine ausführliche Bearbeitung und Abschätzung der Materie unmöglich ist.

Eindeutig geht jedoch hervor, dass weder im Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen (HESÜ), noch in den daraus resultierenden Gesetzesnovellen, die Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), vor allem auch Artikel 12 der UN-BRK, Berücksichtigung gefunden haben. Die UN-BRK wurde von Österreich 2008 ratifiziert und zu deren Umsetzung wurde im Jahr 2012 ein Nationaler Aktionsplan im Ministerrat beschlossen.

Die UN-BRK hat unter anderem das Ziel, Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen für Menschen mit Behinderungen, mit den dafür notwendigen Unterstützungsleistungen festzuschreiben. Daher lehnt sie fremdbestimmte Entscheidungsmacht durch andere Personen für Menschen mit Behinderungen definitiv ab.

Die ÖAR spricht sich somit entschieden gegen die Ratifizierung des HESÜ aus. Mit diesem Übereinkommen wäre Österreich verpflichtet, Entscheidungen anderer Länder zur Sachwalterbestellung für Menschen mit Behinderungen anzuerkennen, ohne dass einerseits die Möglichkeit bestünde, die Sachwalterbestellung inhaltlich zu prüfen, noch gewährleistet wäre, dass das betroffene Land die UN-BRK ratifiziert hat und sich somit zur Gewährleistung und zum Schutz der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet hat.

ÖAR, A-1010 Wien, Stubenring 2/1/4 • Tel:+43 1 5131533 • Fax:+43 1 5131533-150 • www.oear.or.at

UID: ATU 47163705 • DVR: 0867594 • ZVR-Zahl: 413797266

Bankverbindungen: BAWAG P.S.K. 1002.100 • BLZ 60000 • IBAN: AT95 6000 0000 0100 2100 • BIC: OPSKATWW
ERSTE BANK 79-14849 • BLZ 20111 • IBAN: AT34 2011 1000 0791 4849 • BIC: GIBAATWW

Damit würden vermeintliche Schutzbestimmungen eingeführt werden, die klar Menschenrechten widersprechen.

Weiters wird festgehalten, dass ebenfalls entgegen der UN-BRK weder Menschen mit Behinderungen selbst, noch die sie vertretenden Organisationen in die Beratungen einbezogen wurden, obwohl es sich hierbei um zentrale und wesentliche Belange von Menschen mit Behinderungen handelt.

Diese Tatsache wird von der ÖAR als Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, aufs Schärfste kritisiert und abgelehnt.

Die Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Wien, am 21.5.2013